

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Philipps-Universität Marburg und Justus-Liebig-Universität Gießen</b>			
Ggf. Standort	<b>Marburg / Gießen</b>			
Studiengang	<b>Berufsbegleitender weiterbildender Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>6</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>60</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<b>weiterbildend</b>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2014</b>			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>16</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen pro Jahr	<b>ca. 6</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen pro Jahr	<b>4-6</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25. Juni 2019

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig*

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) wird als Kooperationsprojekt der beiden Universitäten in Gießen und Marburg angeboten. Die insgesamt 13 Professorinnen und Professoren der beiden Medizin-Fachbereichen haben in den Jahren 2009 und 2010 gemeinsam als Grundlage für die Kooperation das „Zukunftskonzept Zahnmedizin Mittelhessen“ erstellt. Gemeinsame Perspektiven werden im Rahmen einer standortübergreifenden wissenschaftlichen Struktur- und Entwicklungsplanung ausgelotet, um Synergien besser nutzen zu können und gemeinsame Potenziale der medizinischen Forschung und Lehre zu entfalten.

Bei dem gemeinsamen Studienprogramm „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern, in denen insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden.

Der Studiengang wird komplett berufsbegleitend modular in elf Modulen angeboten, pro Studienjahr werden dabei etwa 20 ECTS-Punkte erworben. Die Lehre findet hauptsächlich an Präsenzwochenenden in Marburg oder Gießen statt. Der postgraduale Studiengang ist stark praxisorientiert.

Im Fokus des Studiums stehen der Erwerb von Kompetenzen in allen Bereichen des Fachgebiets Kinderzahnheilkunde von der Geburt bis zur Adoleszenz, der Erwerb von Kompetenzen zur Bewertung und zum kritischen Hinterfragen wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Zahn- bzw. Kinderzahnheilkunde und Grundlagenforschung, sowie der Erwerb von Kompetenzen, um als Zahnärztin bzw. Zahnarzt in einem interdisziplinären Team zu arbeiten.

Als Zielgruppe des Studiengangs werden Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner adressiert, die ein abgeschlossenes Zahnmedizinstudium (Approbation) bzw. einen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung nachweisen können.

Die Besonderheit des weiterbildenden Masterprogramms besteht darin, dass es stark an den Vorgaben der EAPD (European Academy of Paediatric Dentistry) orientiert ist und die entsprechende Zertifizierung angestrebt wird.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

In Deutschland besteht trotz hoher Zahnärztdichte eine Unterversorgung mit qualifizierten Kinderzahnärztinnen und Kinderzahnärzten. Zugleich stellt der akademische Grad eines „Master of Science“ derzeit die einzige – auch international – akzeptierte Möglichkeit dar, erworbene Qualifikationen in diesem Bereich auszuweisen. Vor diesem Hintergrund ist der gemeinsame weiterbildende Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) der Universitäten Marburg und Gießen sehr zu begrüßen. Auch ist langfristig mit einer anhaltenden Nachfrage für den Studiengang zu rechnen.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Inhalte und Kompetenzziele für jedes einzelne Modul sind im Modulhandbuch, in der Prüfungsordnung und dem Diploma Supplement detailliert beschrieben.

Der Studiengang ist in der Regelstudienzeit studierbar, was nicht zuletzt an der guten Planbarkeit und engen Betreuung der Studierenden liegt. Im Studiengang, das vorwiegend von Frauen absolviert wird, wird das Prinzip der „Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie“ vorbildlich umgesetzt. Der Studiengang verfügt über die notwendige personelle und sachliche Ressourcenausstattung.

Die Prüfungsorganisation und -verwaltung ist formal durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Beide Hochschulen sind gleichberechtigte Partner und die Lehre findet an beiden Standorten statt. Jedes Modul ist einem Standort und damit einer zuständigen Hochschule zugeordnet. Der Studiengang profitiert von der engen Partnerschaft beider Universitäten, insbesondere auch vom Engagement der Studiengangsverantwortlichen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Fachbereiche Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg den akademischen Grad „Master of Science“.

Den Empfehlungen aus der Erstakkreditierung des Studiengangs wurde nachgekommen. In einigen wenigen Punkten sieht das Gutachtergremium dennoch weiteren Optimierungsbedarf: Erweiterung des Studienangebots im Wahl(pflicht-)Bereich (vgl. Kap. 2.2.1), gezielte Förderung der didaktischen Weiterbildung der an der Lehre beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. Kap. 2.2.3), Einführung der Prüfungsform „Strukturierte Mündliche Prüfung“ zur stärkeren Abbildung der Kompetenzen der Studierenden (vgl. Kap. 2.2.5).

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>2</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>3</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
2.2.1 Curriculum .....	14
2.2.2 Mobilität .....	18
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	21
2.2.4 Ressourcenausstattung .....	23
2.2.5 Prüfungssystem .....	25
2.2.6 Studierbarkeit.....	28
2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO).....	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	37
2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	39
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>41</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	41
2 Rechtliche Grundlagen.....	41
3 Gutachtergruppe .....	41
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>42</b>
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	42
2 Daten zur Akkreditierung.....	42
<b>Glossar.....</b>	<b>43</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>44</b>

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Bei dem Studiengang handelt es sich um ein weiterbildendes Studienprogramm mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern (60 ECTS-Punkte) (vgl. § 6 bzw. § 7 der Prüfungsordnung für den berufs begleitenden Weiterbildungsstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und der Philipps-Universität Marburg (UMR) vom 14. November 2018, im Weiteren Prüfungsordnung). Eine Anpassung der Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung (hier berufsbegleitend) ist im Landesrecht Hessen vorgesehen (§ 19 HHG – Regelstudienzeit).

Die Regelstudienzeit berücksichtigt die Anforderungen an ein berufsbegleitendes Studium.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) weist aufgrund seiner ausgeprägten Praxisorientierung ein anwendungsorientiertes Profil auf. (Vgl. § 9 Abs. 6 der Prüfungsordnung).

Die Masterarbeit bildet ein eigenständiges Abschlussmodul im Umfang von 15 ECTS-Punkten und ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Fähigkeit die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 26 Wochen ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Kinderzahnheilkunde selbstständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. (Vgl. § 20 der Prüfungsordnung).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Laut § 4 der Prüfungsordnung sind für den Masterstudiengang allgemeine Zugangsvoraussetzungen, der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Zahnmedizinstudiums (Approbation) oder der Nachweis eines vergleichbaren ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie berufspraktische Erfahrungen in der Zahnheilkunde über mindestens 1 Jahr.

Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Englischkenntnisse (Sprachniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie für ausländische Bewerberinnen und Bewerber Deutschkenntnisse entsprechend der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Fachbereiche Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). (Vgl. § 3 der Prüfungsordnung)

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. (Vgl. § 31 der Prüfungsordnung)

Ein Musterdokument für das Diploma Supplements entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements in der aktuell gültigen Fassung.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) wird berufsbegleitend in elf Modulen angeboten. Pro Studienjahr werden etwa 20 ECTS-Punkte erworben. Der Studiengang gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule (22 ECTS-Punkte), Aufbaumodule (14 ECTS-Punkte), Vertiefungsmodul (5 ECTS-Punkte), Profilmodul (4 ECTS-Punkte) und Abschlussmodul (15 ECTS-Punkte).

Die Lehre findet hauptsächlich an Präsenzwochenenden in Marburg oder Gießen statt. Die Module erstrecken sich überwiegend über ein Semester. Ein Modul wird über zwei Semester angeboten.

Gemäß § 18 der Prüfungsordnung besteht eine Modulprüfung aus einer modulabschließenden Prüfung. Die Beschreibungen der Module enthalten jeweils die Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen; zu den Lehr- und Lernformen, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Leistungspunkten und Noten, zur Dauer des Moduls, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie zum Arbeitsaufwand. Unter den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind die Prüfungsarten und deren Dauer sowie Prüfungsvorleitungen genannt. Der Aspekt „Voraussetzungen für die Teilnahme“ ist in den Modulbeschreibungen ebenfalls enthalten, in allen Modulen sind jedoch keine Voraussetzungen zu erfüllen; hier wären konkrete Angaben von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie weiterer Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme wünschenswert. Die Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung geregelt (vgl. § 22 der Prüfungsordnung).

Laut § 24 Abs. 5 wird die Gesamtbewertung in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/ECTS umgesetzt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem Leistungspunkt liegen 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines Studierenden zugrunde. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls. (Vgl. § 9, Abs. 5-6 der Prüfungsordnung)

Pro Modul werden vier bis fünf ECTS-Punkte, für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte vergeben.

Im ersten Studienjahr sind 22, im zweiten Studienjahr 19 und im dritten Studienjahr 19 ECTS-Punkte zu erwerben. Die insgesamt geringere Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte pro Studienjahr begründet sich damit, dass es sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang handelt.

Im gesamten Studiengang werden 60 ECTS-Punkte erworben, der Arbeitsumfang der Abschlussarbeit beträgt 15 ECTS-Punkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Der Studiengang „Kinderzahnheilkunde“ wurde im Jahr 2014 vor dem Hintergrund eingerichtet, dass in Deutschland speziell auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde ein dringender Bedarf für Masterprogramme besteht, da in diesem Fach an den meisten Hochschulen während des Studiums unzureichend ausgebildet wird.

Zum Zeitpunkt des Besuchs des Gutachtergremiums befand sich der Studiengang im dritten Durchgang, insgesamt haben bisher 23 Studierende das Studium durchlaufen bzw. sind aktuell noch dabei.

Im Rahmen der Begutachtung spielte die Weiterentwicklung des Studiengangs und des Faches eine besondere Rolle. Das Gutachtergremium stellte fest, dass den Empfehlungen aus der Erstakkreditierung des Studiengangs nachgekommen wurde. Darüber hinaus berichteten Verantwortliche, Studierende und Absolventinnen des Studiengangs über ihre Erfahrungen seit der Einrichtung des Masterprogramms.

Ausgehend von den Fachkompetenzen, die im Studium vermittelt werden, werden im Studium insbesondere die Fallvorstellungen sehr geschätzt, die auch die Lehrenden als eine Bereicherung beschrieben. Entscheidende Kompetenzen für komplexe Behandlungsmaßnahmen bei medizinisch kompromittierten Kindern und Jugendlichen werden in diesem Rahmen vermittelt. Die berufspraktische Relevanz des Studiengangs wird dadurch deutlich.

Positiv hervorheben möchte das Gutachtergremium an dieser Stelle auch, dass die Begehung geprägt war von Offenheit, Transparenz und Kollegialität. Die Fragen des Gutachtergremiums wurden von allen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern stets mit großer Geduld und entsprechender Sachkenntnis beantwortet.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Im Rahmen des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) der Philipps-Universität Marburg und der Justus-Liebig-Universität wird an die Studierenden ein breites Spektrum an Spezialwissen vermittelt, wobei der Fokus u.a. auf medizinisch und psychologisch kompromittierten Kindern und Jugendlichen liegt.

Die Studierenden erwerben im Rahmen ihres Studiums fachliches Wissen und entwickeln Fachkompetenzen in folgenden Bereichen: Häufigkeit von zahnmedizinischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, Epidemiologie der (zahn)medizinischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, Pädiatrie, Behandlungsplanung in der Kinderzahnheilkunde, Prävention, Biomaterialien und restaurative Therapie, Strukturanomalien, Notfallbehandlung, Traumatologie, Kieferorthopädie in der Kinderzahnheilkunde, Schmerzkontrolle, Verhaltenssteuerung, orale Pathologie in der Kinderzahnheilkunde sowie Management von Kindern mit Allgemeinerkrankungen in der Kinderzahnheilkunde (vgl. § 2 der Prüfungsordnung).

Überfachliches Wissen und Methodenkompetenz werden darüber hinaus in folgenden Bereichen erworben: Grundlagen zu Praxismanagement, Praxisorganisation, betriebswirtschaftlichen Aspekten und Ergonomie sowie Besonderheiten der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen in der Kinderzahnheilkunde; Kenntnisse im Bereich der situations- und altersgerechten Kommunikation mit Kindern und Eltern; Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Literaturrecherche, Bewertung und Darstellung wissenschaftlicher Literatur, Biostatistik.

Den Studierenden bietet sich nach erfolgreichem Abschluss des Masterprogramms ein breitgefächertes Berufs- und Tätigkeitsfeld. Der Studiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) berücksichtigt alle Schwerpunkte der zahnärztlichen Behandlung von Kindern von der Geburt bis zur Adoleszenz. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde. Zusätzlich wird im Querschnittsfach Kinderzahnheilkunde das Arbeiten als Zahnärztin bzw. Zahnarzt im interdisziplinären Team vermittelt.

Der weiterbildende Masterstudiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von mindestens

einem Jahr voraus. Das zugrundeliegende Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. In Form von Fallvorstellungen als kontinuierlich geforderte Studienleistung pro Modul und Fachdiskussionen mit Referierenden und Studierenden bringen die Studierenden ihre persönlichen Erfahrungen ein und erhalten im Gegenzug eine Rückkopplung für ihre praktische Tätigkeit in der eigenen Praxis. Auf diese Weise werden Situationen der Praxis gemeinsam analysiert und reflektiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) der Universitäten Marburg und Gießen stellt ein postgraduales Weiterbildungsangebot für approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte im Fach Kinder- und Jugendzahnheilkunde dar.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs ergeben sich dabei aus den Anforderungen an einen akademisch ausgebildeten klinischen Kinderzahnarzt. Basis dafür sind die Anforderungen der EAPD (European Association of Pediatric Dentistry) und anderer internationaler Fachgremien, an die sich der Studiengang inhaltlich eng anlehnt. Das findet sich in der thematischen Ausgestaltung der Module wieder. Insofern ist hier nicht nur die fachliche Akzeptanz des Abschlusses in Deutschland, sondern auch international gesichert. Die Absolventinnen und Absolventen werden sowohl in der Praxis als auch in der Hochschule im In- und Ausland als Kinderzahnärzte tätig sein können. Mit dem ausgewiesenen Umfang von 60 ECTS-Punkten erfüllt der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Der akademische Grad eines „Master of Science“ stellt derzeit die einzige – auch international – akzeptierte Möglichkeit dar, erworbene Qualifikationen auszuweisen. Die klinische Schwerpunktsetzung ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, die notwendigen Behandlungen äquivalent zu einer Fachzahnarztqualifikation vornehmen zu können (eine fachzahnärztliche Qualifizierung gibt im Bereich der Kinderzahnheilkunde nicht).

Gerade in diesem Bereich besteht in Deutschland – trotz der sehr hohen Zahnärztdichte – eine Unterversorgung, der Sanierungsgrad der Zähne (d.h. der Anteil an „reparierten“ unter den „kaputten“ Zähnen) bei Kindern im Vorschulalter ist wesentlich schlechter als in späteren Lebensjahren. Das erzeugt viele Einschränkungen der Lebensqualität für die betroffenen Kinder und ihre Familien.

Wünschenswert wäre eine Anerkennung des Abschlusses in den Stellenplänen öffentlicher Einrichtungen (z.B. Universitätsklinik) als Facharztäquivalent, weil das zu einer höheren Eingruppierung führte, die eine berufliche Entwicklung praktisch spürbar macht. Eine Absolventin berichtete, zur Oberärztin in Marburg ernannt worden zu sein, wobei auch eine Gehaltserhöhung geplant ist. Hier wäre eine Anfrage an den Marburger Bund – in dem allerdings nur sehr wenige Zahnärzte vertreten sind – wichtig, um bei Tarifverhandlungen entsprechende Vereinbarungen treffen zu können

Als Alternativen stehen in Deutschland für Zahnärzte aus der Praxis die Absolvierung von Fortbildungscurricula (im Umfang von bis zu 150 Stunden mit Erwerb eines Zertifikats) sowie für Zahnärzte mit Tätigkeit an einer Hochschule der Erwerb eines „Spezialisten der Fachgesellschaft“ im Rahmen eines dreijährigen Residenzprogramms zur Verfügung. Beide Abschlüsse sind jedoch nicht in den einschlägigen Weiterbildungsordnungen der dafür zuständigen Zahnärztekammern ausgewiesen. Da bis auf weiteres nicht mit der Etablierung eines Fachzahnarztes zu rechnen ist, kann dem Studiengang somit auch langfristig eine anhaltende Nachfrage prognostiziert werden. Diese Besonderheiten im zahnärztlichen Fort- und Weiterbildungsmarkt sind den Verantwortlichen bestens bekannt.

Mit dem Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) an der Universität Greifswald steht ein vergleichbares Angebot in Deutschland zur Verfügung. Beide Studiengänge unterscheiden sich aber in den Zielgruppen, wobei Greifswald sich an Kandidatinnen und Kandidaten wendet, die nicht primär in Deutschland als Zahnärzte praktisch tätig sein müssen. Deren praktische Tätigkeit wird über Kooperationsverträge mit Praxen oder Hochschulstandorten im gesamten Bundesgebiet sichergestellt, wobei die Module ebenfalls dezentral angeboten werden. Besonderheit des Studiengangs im Marburg/Gießen im Vergleich zu Greifswald ist die Zentralisierung der Module am Standort sowie die höhere Attraktivität für Zahnärzte, die bereits in Deutschland praktisch tätig sind. Insofern stellen beide Masterstudiengänge ein komplementäres Angebot für unterschiedliche Interessentengruppen dar, wobei die finanziellen und zeitlichen Aufwendungen für die Studierenden etwa vergleichbar sind. Es wäre aber erfreulich, wenn sich beide Studiengänge uniübergreifend bzw. über die Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde im Sinne einer engeren Kooperation austauschen würden.

Unabhängig davon bietet der Studiengang für gelingende berufliche Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen sehr gute Voraussetzungen. Die enge Einbindung der Dozentinnen und Dozenten in die klinische Behandlung – beginnend bei der Planung über die Therapie bis zur Nachsorge – ist die Grundlage für eine angemessene Anleitung, auch wenn Studierende und Dozierende nicht an einem Ort tätig sind. Das Supervisionsverfahren ist für die Zahnmedizin, wo überwiegend elektive Behandlungen vorgenommen werden, sinnvoll und praktikabel. Kontakt zum Supervisor mittels elektronischer Medien inklusive des datenschutzrechtlich gesicherten Austauschs von Bildgebungsdateien und anderer elektronischer Dokumente ist die Basis für die klinische Weiterbildung auf hohem Niveau. Selbst im (seltenen) Notfall – z.B. einem Zahntrauma – können die Betreuerinnen und Betreuer des Studiengangs von den Studierenden kontaktiert werden. Insgesamt ist damit sichergestellt, dass die Weiterbildung im Sinne eines Fachzahnarztäquivalents zu einem im Versorgungssystem anerkannten Abschluss führt. Hier hat der Studiengang seinen ausgewiesenen Schwerpunkt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die einjährige, zahnärztliche Berufserfahrung als Eingangsqualifikation gewährleistet den Einstieg in die Thematik des Studiengangs. Durch aufeinander aufbauende Module und das Heranführen an wissenschaftliches Arbeiten soll das Qualifikationsziel erreicht werden.

Der Studiengang besteht aus 11 Pflichtmodulen, die in der Regel einmal pro Kohorte (SS oder WS) angeboten werden. Die Themenbereiche sind – wie aus dem Studienverlaufsplan hervorgeht – zwischen den beiden Universitäten abgegrenzt. Bei möglichen bestehenden Themenüberschneidungen innerhalb eines Moduls erfolgt die Absprache zwischen den Referierenden, um Überschneidungen zu vermeiden.

Die Module umfassen alle Themengebiete der Kinderzahnheilkunde von (zahn)medizinischen und psychologischen Themen beim Neugeborenen bis zu solchen bei Adolescentinnen und Adolescenten, sodass zusammen mit dem Modul „Grundlagen wissenschaftliches Arbeitens“ ein Grad der Spezialisierung erreicht wird, der dem Titel „Master of Science“ gerecht werden soll.

Die Zusammenstellung der Modul Inhalte ergibt sich nach den Beschreibungen aus den Vorgaben der EAPD, die den Umfang der Lehre bezogen auf die Fachthemen regeln.

Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

#### 1. Studienjahr: Basismodule

Die fünf Basismodule vermitteln Basiswissen und grundlegende Kompetenzen der Kinderzahnheilkunde und des Praxismanagements. Nach Absolvierung des ersten Studienjahres sollten die Studierenden in der Lage sein, gesunde Kinder und Jugendliche mit guter bis leicht eingeschränkter Compliance im Praxisalltag in den unter Abschnitt 2.1 genannten Bereichen adäquat zu versorgen.

#### 2. Studienjahr: Aufbaumodule und Vertiefungsmodule

Aufbaumodule sind für das dritte Semester (zwei Module) und die erste Hälfte des vierten Semesters (ein Modul) vorgesehen und führen in spezielle Fragestellungen der Kinderzahnheilkunde ein. Das Vertiefungsmodul in der zweiten Hälfte des vierten Semesters dient dem Erwerb besonderer Kompetenzen

im Bereich der zahnärztlichen Behandlung von Kindern mit Allgemeinerkrankungen oder Behinderungen und des Praxismanagements. Danach verfügen die Studierenden über die Kompetenzen, umfangreiche zahnärztliche Behandlungen bei gesundheitlich und / oder psychisch kompromittierten Kindern und Jugendlichen zu planen und durchzuführen.

### 3. Studienjahr: Profilmodul und Abschlussmodul

Das Profilmodul im fünften Semester dient der Vertiefung von Kompetenzen im Bereich der Literaturrecherche sowie der Darstellung und Bewertung wissenschaftlicher Literatur mit dem Ziel, die unmittelbar auf das Profilmodul folgende Erstellung der Masterarbeit effizient zu gestalten. Im Abschlussmodul „Masterarbeit“ sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig eine wissenschaftliche und in der Regel praxisorientierte Fragestellung aus dem Bereich der Kinderzahnheilkunde zu bearbeiten.

Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, werden die Module in Form von mehrtägigen Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Inhalte werden in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen vermittelt, wobei möglichst eine Mischung aus mehreren Lehrveranstaltungstypen angeboten wird. Darüber hinaus erhalten die Studierenden Informationsmaterialien (e-learning) zum Selbststudium.

Das Studiengangskonzept umfasst verschiedene, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Der ausgeprägte Praxisbezug des Studiums trägt dazu bei, dass Erlernetes im beruflichen Alltag direkt angewendet wird und Erfahrungen in Präsenzphasen gemeinsam besprochen werden können.

Die in den Modulen eingesetzten Lehr- und Lernformen richten sich nach didaktischen Gesichtspunkten und sind nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die fachliche Wissensvermittlung erfolgt durch Frontalunterricht, praktische Übungen, e-Learning (im jeweiligen Hochschulrechenzentrum der Universitäten), Lehrfilme, Live-Übertragungen, Selbststudium durch vorgegebene Literatur, Bearbeitung von Fachthemen (eigene Literaturrecherche) und Übungsaufgaben (u.a. im Rahmen von e-Learning). Im Einzelnen kommen weitere Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Als e-learning Veranstaltungen werden Online-Vorlesungen zur Vermittlung von Überblickswissen im Rahmen der Vorbereitung auf Präsenzveranstaltungen sowie multimediale Lernprogramme zur Vertiefung eingesetzt. Vorlesungen während der Präsenzphase dienen in der Regel zur Vermittlung von Überblickswissen und begleiten praktische Übungen, Seminare oder verfestigen Teilaspekte des jeweiligen Modulkontextes. Im Tutorium werden Themen aus den Vorlesungen unter Anleitung eines Tutors vertieft. Übungen vertiefen die theoretischen Lerninhalte.

Im Rahmen von praktischen Übungen werden theoretische Kenntnisse angewendet und psychomotorische Fertigkeiten in kleineren Gruppen vermittelt. Die Praxis wissenschaftlichen Arbeitens dient zusätzlich dem Erlernen bestimmter wissenschaftlicher Untersuchungstechniken sowie der Protokollierung,

Interpretation und Darstellung von Messergebnissen.

Mögliche Exkursionen liefern direkte Einblicke in die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, beispielsweise in Zahnkliniken und in spezialisierten Kinderzahnarztpraxen. Zusätzlich können die Studierenden in der Abteilung für Kinderzahnheilkunde der JLU während ambulanter Therapien und bei Behandlungen in Narkose hospitieren.

Literaturreferate beschäftigen sich mit speziellen Fragestellungen aus der Kinder- und Jugendzahnheilkunde und dienen entweder als Basis für die Interpretation, Diskussion und kritische Betrachtung der als Vorbereitung gelesenen Literatur in der Gesamtgruppe der Studierenden oder bei komplexeren Fragestellungen als Präsentationsrahmen für Literaturreferate einzelner Studierender. In spezifischen Seminaren stellen die Studierenden im Kontext des jeweiligen Moduls passende Patientenfälle aus ihrem Berufsalltag vor. Aufbauend auf Literatur- und Fallpräsentationsseminaren kann sich ein Expertengespräch anschließen.

Dadurch gestalten die Studierenden aktiv die Lehr- und Lernprozesse (Studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Aufgrund der kurzen Präsenzphasen ist die Mitgestaltung von Lehr- und Lernprozessen allerdings nur bedingt möglich.

Der Weiterbildungsstudiengang Kinderzahnheilkunde wird berufsbegleitend durchgeführt. Deshalb wird der Lernstoff in kompakten Modulen (4 bzw. 5 LP/CP) angeboten. Dies hat für die Studierenden den Vorteil, dass der am Ende eines Moduls abgeprüfte Stoff im Vergleich zu Vollzeit-Studiengängen weniger umfangreich ist. Diese Struktur hat sich nach den Beschreibungen im Selbstbericht bewährt, da auf diese Weise eine bessere Vereinbarkeit mit Familie und Beruf gewährleistet werden kann. Der Arbeitsaufwand wurde auf der Basis der Inhalte sowie der Anzahl und Dauer der Lehrveranstaltungen ermittelt. In persönlichen Gesprächen konnte evaluiert werden, dass der tatsächlich geleistete Aufwand in der zuvor abgeschätzten Größenordnung lag.

Da der Studiengang berufsbegleitend durchgeführt wird, sind keine universitären Praxisphasen vorgesehen. Bei Fallvorstellungen komplexer Patientenfälle, welche die Studierenden in ihren Praxen dokumentiert haben, können – angeleitet durch die jeweiligen Modulverantwortlichen – anspruchsvolle Situationen bei der zahnärztlichen Behandlung diskutiert und Vor- und Nachteile verschiedener Therapiepfade gegeneinander abgewogen werden. Neu Erlerntes wird im beruflichen Alltag direkt angewendet und Erfahrungen damit in Präsenzphasen gemeinsam besprochen und auf diese Weise in der Gruppe reflektiert.

Während der Gießener Präsenzveranstaltungen sind umfangreiche praktische Übungen mit vorangehenden Live-Demonstrationen integriert. Dies betrifft die Modulanteile Restaurative, Verhaltenssteuerung, Notfallmedizin, Endodontie, Traumatologie und wissenschaftliche Laborstudien. Zusätzlich wurde im Jahr 2018 die Software ZOOM etabliert, die Liveschaltungen von Referierenden aus anderen Zentren weltweit ermöglicht. Außerdem konnte dieses Instrument auch bei Abwesenheit von Studierenden im

Krankheitsfall zur Teilnahme an den Präsenztagen angewendet werden.

In Marburg erfolgen praktische Übungen zur Gesprächsführung im Modulanteil Psychologie, zum wissenschaftlichen Arbeiten (insbesondere zur Literatursuche und Statistik) sowie im Bereich der Kieferorthopädie. Zudem werden regelmäßig Videoaufzeichnungen der Präsenzveranstaltungen angefertigt, die im Krankheitsfall oder zu Wiederholungszwecken eingesetzt werden können.

Die Referierenden beider Standorte setzen darüber hinaus regelmäßig Demonstrationen ein, die entweder live stattfinden oder mit Filmsequenzen aus praktischen Situationen dargeboten werden, so dass damit auch der Empfehlung der Akkreditierungskommission aus der erstmaligen Akkreditierung des Studiengangs nachgekommen wurde.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der zu reakkreditierende Studiengang gliedert sich in 11 Module, die im Modulhandbuch inhaltlich klar beschrieben sind. Die zu erwerbenden 4 ECTS-Punkte in den Modulen 2, 3 und 4 sind in der berufs begleitenden Struktur des Masterstudiengangs begründet. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Module mit den jeweils ausgewiesenen Präsenztagen, Kontaktstunden sowie der Vor- und Nachbereitung lässt eine umfängliche Studierbarkeit zu.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Inhalte und Kompetenzziele für jedes einzelne Modul sind im Modulhandbuch, in der Prüfungsordnung und dem Diploma Supplement detailliert beschrieben.

Die akademische Ausrichtung des Studiengangs, die sich in einem der 11 Module konkret mit forschungsmethodischen Inhalten niederschlägt, ergänzt den Erwerb der klinischen Kompetenzen dahingehend, dass die modulübergreifenden klinischen Inhalte mit der vorhandenen wissenschaftlichen Evidenz unterlegt werden müssen. Es wäre zu überlegen, dass Modul mit diesem Lerninhalt mehr an den Anfang des Studiums zu rücken, um die entsprechenden Kompetenzen beim Bewerten wissenschaftlicher Literatur in den folgenden Modulen besser nutzen zu können. Auf der anderen Seite ist die Platzierung des Moduls gegen Ende des Studiums unmittelbar vor dem Erstellen der Masterarbeit auch gut nachvollziehbar, weil hierbei diese Kompetenzen besonders nützlich sind und unmittelbar umgesetzt werden können. Die Abwägung des Für und Wider ist hier tatsächlich unentschieden.

Entwicklungsbedarf sieht das Gutachtergremium in der Implementierung parallel angebotener Studiengänge aus dem WM<sup>3</sup>-Programm Mittelhessen (Verbundprojekt der drei mittelhessischen Hochschulen zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung). Hier wurde seitens der Hochschulleitungen entsprechende Flexibilität und Unterstützung in Aussicht gestellt. Die Anerkennung von Modulen wird in einigen Fällen schon praktiziert (Bsp. eine Absolventin eines Masterstudiengangs für Laserzahnmedizin). Wahlmöglichkeiten einzelner (Teil-)Module für die Studierenden anzubieten wäre ein weiterer Schritt,

was aber bisher noch nicht erfolgt ist. Denkbar sind dabei z.B. die Einbeziehung von (Teil-)Modulen aus dem weiterbildenden Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehinderungspädagogik“ (M.A.) der Universität Marburg (wäre optional denkbar im Modul 9) sowie der im grundständigen Studium der Medizin angebotenen Seminare zu den Themen „Studienplanung und Statistik“ sowie „Schmerztherapie“. Des Weiteren sollte die didaktische Aus-/Weiterbildung der Lehrenden gestärkt werden (siehe hierzu Abschnitt 2.2.3).

Die Stärken des Studiengangs liegen im Erwerb klinischer Kompetenzen, die bereits während der Weiterbildung Eingang in die praktische Tätigkeit der Kandidaten finden. In den Studierendengruppen kommen rege fachliche Diskussionen zustande, die sehr interessant und bereichernd sind. Daher stellen selbst die Teilnahme an einzelnen Modulen sinnvolle persönliche Qualifikationen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dar. Das verbessert bereits kurzfristig die vom Versorgungssystem wahrgenommene klinische Kompetenz der Kandidatinnen und Kandidaten, was sich in Überweisungen entsprechender Patientinnen und Patienten niederschlägt. Die Studierenden müssen also nicht bis zum Abschluss des Studiengangs warten, bis sie die gewonnenen Erkenntnisse praktisch nutzen können.

Aufgrund der in Deutschland bestehenden Unterversorgung mit qualifizierten Kinderzahnärztinnen und Kinderzahnärzten ist damit ein sicheres ökonomisches Standbein geschaffen selbst in einem Marktumfeld mit hoher Zahnarztichte. Die persönlichen Investitionen in den Studiengang dürften sich für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bereits nach wenigen Jahren mehr als amortisiert haben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Studienangebot sollte um Wahlmöglichkeiten in einzelnen (Teil-)Modulen ergänzt werden (z.B. Einbeziehung von (Teil-)Modulen aus dem weiterbildenden Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehinderungspädagogik“ (M.A.) der Universität Marburg sowie der im grundständigen Studium der Medizin angebotenen Seminare zu den Themen „Studienplanung und Statistik“ sowie „Schmerztherapie“).

### **2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Mit der Ausrichtung des Weiterbildungsstudienganges „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) an die Richtlinien

der European Academy of Paediatric Dentistry (EAPD) soll auch die internationale Mobilität der Studierenden ermöglicht werden. In Europa sind verschiedene akademische Einrichtungen EAPD akkreditiert und somit geprüft und zertifiziert:

- Department of Paediatric Dentistry, Dental School, University of Athens, Greece,
- Department of Paediatric Dentistry ACTA, The Netherlands,
- Department of Paediatric Dentistry and Special Care, Dental School of Ghent, Belgium,
- Department of Paediatric Dentistry at the Institute for Postgraduate Dental Education in Jönköping, Sweden,
- Department of Paediatric Dentistry, University of Leeds, UK,
- Department of Paediatric Dentistry, Dental School, Barts and The London SMD, Queen Mary University of London, UK,
- Paediatric and Preventive Dentistry, Institute of Dentistry, University of Helsinki, Finland,
- Department of Paediatric Dentistry, the Hebrew University – Hadassah School of Dental Medicine, Jerusalem, Israel

Andere Anbieter haben nach den Ausführungen im Selbstbericht eine kürzere Studienzeit oder/und weichen strukturell und inhaltlich erheblich von den genannten Kriterien ab.

Grundsätzlich können Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entsprechend der Lisabon Konvention bei Hochschul-oder Studiengangwechsel aus einem Vertragsstaat auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung ist dabei, dass keine wesentlichen Unterschiede bezüglich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Regelungen zur Umsetzung der Anerkennung von Studienleistungen und der Gleichwertigkeit wurden in § 16 der Prüfungsordnung des Studiengangs verankert. Vor diesem Hintergrund wird bei einer Bewerbung von Studierenden von nicht EAPD-zertifizierten Einrichtungen im Einzelfall geprüft, ob und welche Leistungen anerkannt werden können. Nach Prüfung der Leistungen kann entschieden werden, zu welchem Mobilitätsfenster der Studierende in den Studiengang eintreten kann.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) findet laut Lehrplan und Selbstbericht an zwei Standorten statt. Dies allein bedingt schon eine gewisse notwendige Mobilität, welche sich durch die Standortnähe aber in einem sehr überschaubaren und laut Bericht der Studierenden auch in einem sehr zumutbaren Rahmen bewegt.

Für die Organisation der entsprechenden Lehreinheiten wird durch eine sehr vorausschauende Planung dafür Sorge getragen, dass entsprechende zeitliche und räumliche Ressourcen buchbar sind.

Im Gespräch mit den Studierenden und den Programmverantwortlichen wird deutlich, dass auch hier die relativ kleinen Kohortengrößen von Vorteil sind, da auf individuelle Bedürfnisse sehr unkompliziert Rücksicht genommen werden kann.

Die Frage nach Anerkennung von Vorleistungen adäquater Vorleistungen von anderen Universitäten im Rahmen der Lissabon Konvention wird angewendet, ist jedoch derzeit nur bedingt praktikabel, da sich das Studium durch seinen Aufbau sein Alleinstellungsmerkmal sichert. Allerdings ist zu erwähnen, dass für jeden Studierenden die Möglichkeit besteht, sich persönlich beraten zu lassen und auch entsprechende Überprüfungen auf individuelle Anrechnungen möglich sind.

Im Studium selbst ist die Zeit zwischen den Präsenzphasen frei einteilbar und auch eine gewisse Flexibilität wird im Einzelfall ermöglicht. Bei größeren Zeitspannen der Abwesenheit ist eine Studienzeitverzögerung jedoch nicht zu vermeiden, da eine Kohorte erst mit einer Mindeststudierendenzahl von 7 Studierenden startet. Daraus ergibt sich derzeit ein Studienstart alle 1,5 Jahre.

Ein Aufenthalt im Ausland ist durchaus denkbar und möglich, wobei zu bedenken ist, dass das Studium im laufenden Betrieb der praktischen Tätigkeit als Zahnärztin / Zahnarzt stattfindet und somit stark von der Möglichkeit abhängig ist, sich für diese Zeit frei zu nehmen.

Generell ist man bestrebt, mit dem Studiengang auch mehr internationale Interessentinnen und Interessenten zu erreichen und es wird in der Lehre auf internationale Lehrende gesetzt, was positiv hervorzuheben ist.

Wichtig und positiv zu erwähnen ist, dass die Masterarbeit vor Ort (Marburg/Gießen) betreut wird und für Experimente die lokalen Räumlichkeiten und Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Es hat sich aber bisher auch als durchaus praktikabel gezeigt, die Masterarbeit aus der Ferne zu verfassen, so die Auskünfte. Auch die Online-Ressourcen werden als sehr gut bewertet, nachdem auch Zugriff auf die Online-Bibliotheken beider Universitäten gewährleistet ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Sowohl in Gießen als auch in Marburg sind nach den Angaben im Selbstbericht gut etablierte und international vernetzte Abteilungen Kinderzahnheilkunde vorhanden. Insgesamt verfügen beide Standorte gemeinsam über zwei Professuren, die auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde und präventiven Zahnheilkunde seit Jahrzehnten erfolgreich tätig sind.

Nachstehend aufgeführte Stellenanteile sind direkt an den beiden Standorten verankert und stehen längerfristig zur Verfügung:

- Gießen: Eine W2-Professur; 2,76 Wissenschaftliche Mitarbeiter-Stellen; 2,98 Zahnmedizinische Fachangestellte-Stellen
- Marburg: Eine C3-, eine C1-Stelle, 2,5 Wissenschaftliche Mitarbeiter-Stellen; 2,0 Zahnmedizinische Fachangestellte-Stellen

Die hochschulinterne Studiengangsbetreuung ist an jeder Universität (JLU/UMR) durch die Stelle der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators gesichert. In Gießen wurde für diesen Zweck eine Stelle geschaffen und besetzt, in Marburg wurden die entsprechenden Tätigkeiten überwiegend vom Studiengangsleiter mitübernommen. Die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator ist verantwortlich für die Administrierung des Studiengangs. Die Stellen der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators sind – wie alle Ausgaben des Studiengangs – durch die Gebühren der Studierenden finanziert.

Aufgrund § 16 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes werden die Lehrleistungen im Rahmen des Weiterbildungsprogramms auf der Basis von Nebentätigkeiten erbracht. Sämtliche Lehrleistungen einschließlich Sachmittel sowie die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator werden über die Gebühren der Studierenden finanziert.

Verantwortlich für den Studiengang (u.a. die Inhalte und Umsetzung der Lehrinhalte in den jeweiligen Modulen) sind die Modul- und Studiengangverantwortlichen. Um alle Facetten des Studiengangs abzudecken, werden zusätzlich Expertinnen und Experten aus den zahnmedizinischen und pädiatrischen Fachgebieten, der Anästhesiologie, der Psychologie, der Rechtsmedizin, der Biometrie und Epidemiologie, dem ethischen Bereich, der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, der Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, der Pharmakologie und dem juristischen Bereich als Referierende gewonnen. Außerdem konnten Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland als Lehrende eingesetzt werden (Amsterdam, Athen, Berlin, Dublin, Hamburg, Heidelberg, Köln, Mainz, München, Witten-Herdecke und Zürich).

Das Curriculum wird durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend des Profils der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. An beiden Standorten wird darauf geachtet, dass Bewerberinnen und Bewerber als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Interesse an der Weiterbildung auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde haben. Dies beinhaltet, dass bevorzugt Interessierte mit absolviertem Curriculum Kinderzahnheilkunde, mit Spezialisierung durch die Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde (DGKiZ) oder nach Teilnahme am Masterkurs „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) eingestellt werden. Darüber hinaus besteht für die Dozierenden die Möglichkeit, am Fortbildungsprogramm des HDM (Hochschuldidaktisches Netzwerk Mittelhessen) teilzunehmen. Dort kann das Zertifikat „Kompetenz für professionelle Hochschullehre“ erworben werden, das u.a. einen Schwerpunkt zu Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung umfasst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Selbstbericht, Modul- sowie Personalhandbuch sind die personellen Ressourcen des Studiengangs detailliert ausgewiesen. Auch im Gespräch mit der Studiengangsleitung sowie Referentinnen und Referenten berichtet wurde, konnten nationale und international renommierte Referentinnen und Referenten in den Masterstudiengang einbezogen werden.

Auch im Gespräch mit Studierenden und Absolventinnen wurden die hohe Expertise und das große Engagement der Lehrenden herausgestellt. Besonders gelobt wurde die Gewinnung auch ausländischer Referentinnen und Referenten für den Studiengang.

Als nachhaltig für die tägliche Praxis wurden aber auch die Übungen zur Gesprächsführung und Kommunikation, des Notfallmanagements und der Lachgassedierung herausgestellt.

Aufgrund der hohen fachlichen Expertise der Referentinnen und Referenten ist gewährleistet, dass aktuelle Forschungsergebnisse in eine evidenzbasierte Lehre einfließen.

Die Einbeziehung von ausländischen Expertinnen und Experten als Lehrenden ist auch im Hinblick auf das Vorhaben der Verantwortlichen, ein englischsprachiges Masterangebot mit Zertifizierung durch die European Academy of Paediatric Dentistry einzurichten, ein zukunftsorientierter und wichtiger Schritt.

Generell ist festzustellen, dass der Studiengang über ausreichend Lehrkapazität verfügt. Die Studienkoordinatorin in Gießen wurde aufgrund ihrer Tätigkeit im Masterstudiengang eine Vollzeitstelle zugesprochen; die vorbildliche Koordination des Studienganges ist damit auch zukünftig gesichert. Jeweils eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der beiden Studienstandorte absolvierte erfolgreich den Masterstudiengang. Beide Hochschuleinrichtungen sichern damit einen hohen Qualitätsstandard ihres wissenschaftlichen Personals.

Nach dem Ausscheiden des Inhabers der Professur für Kinderzahnheilkunde der Universität Marburg ist eine Nachbesetzung der Leitung der Kinderzahnheilkunde in Marburg wünschenswert; die Ausschreibung des Lehrstuhls wird entsprechend mit der Hochschulleitung abzustimmen sein. Während die Ausstattung des nichtwissenschaftlichen Personals am Standort Gießen ausreichend erscheint, ist eine Aufstockung dieses Personalanteils für die Umsetzung des Studienganges am Standort Marburg wünschenswert.

Zur methodisch-didaktischen Weiterbildung können die Lehrenden das Fortbildungsprogramm des Hochschuldidaktischen Netzwerkes Mittelhessen (HDM) in Anspruch nehmen (z.B. „Kompetenz für professionelle Hochschullehre“). Hochschuldidaktische Ausbildung, Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Habilitationsverfahrens, sichert zudem den Einsatz eines fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierten Lehrpersonals.

(Teilnahme an einem MME-Studiengang oder die Teilnahme an internen lehrdidaktischen Schulungen), wobei die praktische Herausforderung darin besteht, dies in den klinischen Alltag der Lehrenden zu integrieren.

Sinnvoll wäre aus Sicht des Gutachtergremiums, die didaktische Aus-/Weiterbildungsmöglichkeiten der in der Lehre eingesetzten Mitarbeiterinnen beider Universitäten zu stärken, indem das Absolvieren eines „Master of Medical Education“ (MME) oder die Teilnahme an internen lehrdidaktischen Schulungen ermöglicht und gefördert wird. In den Gesprächen wurde eine solche Qualifizierung als wünschenswerte Option gesehen. Dem Gutachtergremium ist zugleich bewusst, dass eine entsprechende personelle und finanzielle Förderung durch die Hochschulleitungen an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind (z.B. weitere Tätigkeit an der Hochschule) und dass die praktische Herausforderung darin besteht, diese Weiterbildung in den klinischen Alltag der Lehrenden zu integrieren bzw. die erforderliche Freistellung zu realisieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die didaktische Aus-/Weiterbildungsmöglichkeiten der in der Lehre eingesetzten Mitarbeiterinnen beider Universitäten sollte gestärkt werden, indem das Absolvieren eines „Master of Medical Education“ (MME) oder die Teilnahme an internen lehrdidaktischen Schulungen ermöglicht und gefördert wird.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Der Studiengang verfügt an beiden Standorten über je einen Stellenanteil für Studienkoordination pro Kohorte (Philipps-Universität: 25% E13, Justus-Liebig-Universität: 15% E13). Im Rahmen der Betreuung der praktischen Kurse fungieren als nichtwissenschaftliches Personal Studierende aus dem grundständigen Zahnmedizinstudium.

Bei der Kalkulation der durch die Studierenden zu entrichtenden Gebühren (insg. 23.000 EUR) sind die benötigten Sachmittel berücksichtigt.

Zur Durchführung eines qualifizierten Unterrichts im Weiterbildungsstudiengang Kinderzahnheilkunde werden neben Seminarräumen auch Skills Labs / Phantomkursräume sowie zahnärztliche Behandlungseinheiten für Patientendemonstrationen benötigt. Die entsprechenden Räume stehen an beiden Standorten in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung und können, da der Unterricht an Wochenenden überwiegend außerhalb der regulären Dienstzeit der Medizinischen Zentren stattfindet, problemlos genutzt werden.

Im Einzelnen stehen folgende Räume zur Verfügung:

- Marburg: 1 Seminarraum mit Beamer (24 Plätze), 1 kleiner Hörsaal mit Beamer (30 Plätze), 1 Skills Lab (21 Phantomarbeitsplätze), 1 Kurssaal (20 Behandlungseinheiten), 1 + 1 Behandlungseinheiten innerhalb der Poliklinik, werkstoffkundliches Forschungslabor und Labor für Hartgewebsschliffe
- Gießen: 1 Hörsaal (50 Plätze), 1 kleiner Hörsaal (40 Plätze), Konferenzraum (Ausstattung mit 2 Beamern), 1 Skills Lab (20 Phantomarbeitsplätze), 1 Kurssaal (20 Behandlungseinheiten), 3 Behandlungseinheiten innerhalb der Poliklinik, werkstoffkundliches Forschungslabor.

Die an den Hochschulen eingesetzte Lernplattform k-MED (Knowledge-Based Multimedia Medical Education) lässt sich nicht nur in den Studiengängen der Medizin und der Zahnmedizin, sondern auch im weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) nutzen. Das Angebot für e-learning und Lehrmaterial (Literatur, Probeklausur und Demofilme) steht somit zur Verfügung und kann durch den Studierenden abgerufen werden (Download).

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ressourcenausstattung des Studiengangs kann als hervorragend eingeschätzt werden. Das betrifft sowohl die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur, die vorhandenen Lehr- und Lernmittel als auch die Laborausstattung. Das Gutachtergremium konnte sich vor Ort davon überzeugen. Insbesondere die Laborausstattung kann als vorbildlich gelten. Am Standort Gießen stehen mehrere gut ausgestattete Laborräume für die Poliklinik, die auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs zur Verfügung stehen. Einige Masterarbeiten laufen bereits in dieser Struktur.

Größe und Ausstattung der Seminarräume am Standort Marburg (Präsentation während der Begehung in Gießen) sind ebenfalls sehr gut. Das trifft ebenso auf die IT-Infrastruktur zu, wo universitäre Strukturen für die Studiengangsteilnehmerinnen und Studiengangsteilnehmer nutzbar sind. Das Engagement der Studiengangsleitung hinsichtlich „weicher“ Parameter wie Catering oder Kinderbetreuung während der Modulzeiten kann als vorbildlich eingeschätzt werden.

Die räumliche Nähe der beiden Standorte (Marburg und Gießen) lässt den Studiengang organisatorisch als sehr gut funktionierende Einheit erscheinen.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Dokumentation**

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Dabei finden die Prüfungen in Form von Klausuren statt. Die Dauer von schriftlichen Prüfungen liegt bei 60 Minuten. Klausuren haben nach den Angaben im Selbstbericht den Vorteil der Transparenz und Objektivierbarkeit. In der begrenzten Zeit besteht zudem die Möglichkeit, alle Studierende gleichzeitig über die Inhalte eines gesamten Moduls kompetenzorientiert abzufragen. Fragestellungen mit klinischem und radiologischem Bildmaterial ermöglichen sowohl Kenntnisse auf einem Gebiet abzufragen als auch einen praktischen Bezug herzustellen. Die Studierenden sollten dazu in der Lage sein, Krankheiten zu erkennen, zu diagnostizieren und auch zu therapieren. Damit können die im Modulhandbuch vorgegebenen Kompetenzziele effektiv geprüft werden.

Die Klausuren umfassen nach den Angaben im Selbstbericht grundsätzlich alle Themengebiete eines Moduls. Da die Kohorten klein sind, stehen die Studiengangverantwortlichen und die Studienkoordination in ständigem Dialog mit den Studierenden, sodass neben den Modulevaluationen ein stetiger konstruktiver Austausch über Referate, Fallvorstellungen und Klausuren erfolgt. So können Themen der Literaturreferate und Klausuren sofort angepasst werden.

Als Studienleistungen/Prüfungsvorleistungen erbringen die Studierenden Literaturreferate und Fallpräsentationen.

Die Ankündigung von Prüfungen und die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen erfolgt durch die jeweilige Studiengangskoordination. Termine werden mit den Modulverantwortlichen abgestimmt. Es wird darauf geachtet, dass die Wiederholungsmöglichkeiten ohne Studienzeitverlust in Anspruch genommen werden können. In der Regel findet die erste Nachprüfung am nachfolgenden Modulwochenende statt.

Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung des Studiengangs wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Umsetzbarkeit verschiedener Prüfungsformen (klassische Multiple Choice-Klausur, Klausur mit freier Fragestellung, Online-Klausur, E-Klausur) zu prüfen.

Aufgrund des sehr engen Zeitrahmens konnten mündliche Prüfungen während der Präsenzzeit bislang nicht umgesetzt werden. Auch praktische Prüfungen waren aus Sicht der Studiengangsverantwortlichen nicht möglich, da die Patientenbehandlung der Studierenden in der eigenen Praxis erfolgt.

Die E-Klausur hat sich als vielfältige Möglichkeit der Wissensüberprüfung erwiesen. Allerdings ergaben sich insofern organisatorische Probleme, als die notwendigen Räume am Wochenende und innerhalb der Vorlesungszeit nur sehr begrenzt zur Verfügung standen, so dass E-Klausuren nach Rücksprache mit den Studierenden nicht mehr angeboten wurden.

Auch die Online-Klausur wurde getestet. Leider zeigte sich, so die Beschreibungen, dass eine adäquate Kontrolle der selbsterbrachten Leistung nicht garantiert werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde zur Prüfung in den letzten Modulen ausschließlich die schriftliche Testvariante (Multiple Choice, freie Fragen) gewählt.

Die Prüfungsorganisation und -verwaltung regelt der Kooperationsvertrag beider Universitäten. Die Prüfungsverwaltung erfolgt an der Philipps-Universität Marburg. Der Vorsitz der Prüfungskommission wird durch den Studiengangsverantwortlichen in Marburg übernommen. Die fachliche Betreuung der Abschlussarbeiten wird entsprechend der Vorgaben der Prüfungsordnung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachgebiets Zahnmedizin durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses überwacht die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Kriterien.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfüllten nach den Ausführungen in den bisherigen absolvierten Zyklen die Vorgaben, zeigten sich hoch motiviert und gut vorbereitet. Alle Absolventinnen und Absolventen erfüllten die Modulanforderungen, wie aus der Zusammenstellung der bisherigen Klausurergebnisse und der erbrachten Studienleistungen im Anhang des Selbstberichts zu entnehmen ist.

Wegen der geringen Zahl von Studierenden, die bisher das Studium abgeschlossen haben (N = 10), wird allerdings berichtet, dass der Ausweis einer aussagekräftigen relativen ECTS-Note nicht möglich ist.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Kooperationsvertrag zwischen der Justus-Liebig-Universität (JLU) Gießen und der Philipps-Universität Marburg (PUM) regelt die Prüfungsorganisation und -verwaltung. Der Vorsitz der Prüfungskommission wird derzeit von dem Studiengangsleiter und Vorsitzendem für den Prüfungsausschuss aus Marburg wahrgenommen. Bei einem möglichen vorzeitigen Ausscheiden des Inhabers der dortigen Professur wäre eine Nachbesetzung der Leitung der Kinderzahnheilkunde in Marburg wünschenswert. Prinzipiell ist nach den Aussagen während der Begehung eine Übernahme dieser Funktion durch den derzeitigen Direktor der Abteilung für Zahnerhaltungskunde möglich.

Die Termine der Prüfungen werden von den Studienkoordinatoren beider Standorte nach vorheriger Abstimmung mit den jeweiligen Modulverantwortlichen frühzeitig bekanntgegeben. Prüfungswiederholungen werden in der Regel am nachfolgenden Modulwochenende angeboten, so dass für die Studierenden kein Studienzeitverlust entsteht. Die Gespräche mit Absolventinnen und Studierenden bestätigten, dass die Prüfungstermine rechtzeitig mitgeteilt wurden, die Prüfungsbelastungen ausgewogen sind und keine Überschneidungen eintreten. Daher erlauben sowohl die Prüfungsdichte als auch -organisation eine adäquate Studierbarkeit.

Als Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen erstellen die Studierenden Fallpräsentationen aus der eigenen Praxis und Literaturreferate. Während es sich in der 1. Kohorte des Studienganges vorrangig um abgeschlossene Fallpräsentationen handelte, wird von den Studierenden in den laufenden Kohorten die Möglichkeit des intensiven Expertengesprächs zu aktuellen Fällen aus dem klinischen Praxisalltag genutzt. Damit ist eine intensivere Auseinandersetzung mit möglichen Therapieoptionen gegeben. Die Studierenden schätzen dieses Vorgehen sehr positiv und zielführend für ihre Profilierung in der Kinderzahnheilkunde ein. Die Lehrenden wie auch die Gutachterinnen und Gutachter sehen darin eine konstruktive Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen; sie hat sich bei der aktuellen Studierendenzahl von 6 bis 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewährt.

Die Themen für die Erstellung der Literaturreferate werden in der Regel von den Lehrenden vergeben. Sollten seitens der Studierenden Wünsche zur thematischen Auseinandersetzung mit speziellen Themen im Rahmen eines Moduls geäußert werden, kann diesen nach inhaltlicher Prüfung stattgegeben werden. Die Literaturreferate basieren auf der Bearbeitung von 5 bis 6 deutsch- oder englischsprachigen Publikationen, die den Studierenden von der Studiengangskoordination zur Verfügung zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Das vorherrschende Prüfungsformat ist gegenwärtig die 60-minütige schriftliche MC-Klausur unter Einschluss freier Fragen. Die MC-Fragen werden von den Modulverantwortlichen erstellt und den Studiengangsleitern zur Qualitätskontrolle und -sicherung vorgelegt. Wie bereits im Selbstbericht der Hochschulen ausgeführt und im Rahmen der Reakkreditierung untersetzt wurde, ließen sich aus organisatorisch-technischen Gründen Prüfungsformate wie die Online- und E-Klausur nicht umsetzen. Im Gespräch mit

den Absolventinnen und Studierenden wurde das Prüfungsformat der MC-Klausur als geeignet zu ihrer Kompetenzüberprüfung eingeschätzt. Im Gegensatz zu den Aussagen der Studierenden im Rahmen der Erstakkreditierung sehen Letztere keinen Zugewinn bezüglich ihrer Kompetenzbeurteilung durch eine mündliche Prüfung.

Zur Sicherstellung einer größeren Prüfungsvielfalt und einer verstärkten Kompetenzorientierung wurde im Gespräch mit den Lehrenden und Studiengansleitern die Möglichkeit der Einführung von „Strukturiert Mündlichen Prüfungen“ in den Aufbaumodulen (M6 „Gebissentwicklung, Schädel-/Gesichtswachstum und Orthodontie“, M7 „Schmerzkontrolle, Sedierung, Narkose, Anomalien und Genetik“) sowie dem Vertiefungsmodul (M9 „Kinder mit Allgemeinerkrankungen, Handikap-Praxismanagement“) anstelle von Modulabschlussklausuren erörtert.

Diese Art der Prüfung, in der Prüfungsfragen, Antworten und Bewertungsschlüssel schriftlich festgehalten werden, ermöglicht eine größere Vergleichbarkeit von mündlichen Prüfungen. Sie wäre bei der aktuellen Studierendenzahl von durchschnittlich sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchaus machbar und hätte das Potential, den Studiengang sinnvoll weiterzuentwickeln. Zugleich würde der Studiengang damit der Empfehlung des Nationalen kompetenzbasierten Lernzielkataloges Zahnmedizin (2015), in dem diese Prüfungsform als empfehlungswertes Prüfungsformat zur Kompetenzüberprüfung in der zahnmedizinischen Ausbildung aufgenommen wurde, folgen.

In diesem Zusammenhang wurde in den Gesprächen deutlich, dass u.a. im Modul 6 in der Gestaltung der Seminare bereits Elemente einer kompetenzorientierten Prüfung umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die Module 6, 7 und 9 wird die Einführung der Prüfungsform „Strukturierte Mündliche Prüfung“ zur stärkeren Abbildung der Kompetenzen der Studierenden empfohlen.

### **2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist nach den Angaben im Selbstbericht gewährleistet. Dies umfasst insbesondere einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb durch im Vorfeld kommunizierte Präsenzphasen und dadurch bestmögliche Vereinbarkeit mit Familie und Beruf. Mit Beginn eines Zyklus stehen alle Termine der Präsenztage fest, die online auf k-MED abgerufen werden können.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ferienzeiten ist dies eine unabdingbare Voraussetzung zur familienfreundlichen Planung der Präsenzphasen. Damit wurde die Empfehlung der Akkreditierungskommission umgesetzt.

Ein angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand innerhalb eines Studienjahres ergibt sich durch die gleichmäßige Verteilung der Präsenzwochenenden (i. d. R. ein Wochenende pro Monat). Durch diesen Abstand ist gewährleistet, dass den Studierenden ausreichend Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen zur Verfügung steht. Da pro Modul lediglich eine Prüfung vorgesehen ist, stehen pro Semester max. zwei Klausuren zur Vorbereitung an. Damit ist eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte gewährleistet.

Von den Vorgaben gemäß MRVO § 12 Abs. 5 (Mindest-ECTS-Umfang pro Modul) wird mit einem Umfang von 4 ECTS-Punkten in fünf Modulen minimal abgewichen. Als berufsbegleitender Studiengang, dessen Workload mit Familie und Beruf vereinbar sein muss, zeigen nach den Angaben im Selbstbericht die bisherigen Erfahrungen, dass insbesondere im 1. Studienjahr mit 22 ECTS-Punkten die Grenze der Belastbarkeit für die Studierenden erreicht wurde. Die Umstellung aller Module auf 5 ECTS-Punkte würde bedeuten, dass auch in der Aufbauphase zusätzliche Wochenenden mit Präsenzzeiten vorgesehen werden müssten. Dies würde eine zusätzliche Belastung für studierende Eltern bedeuten und das Konzept einer familienfreundlichen Universität konterkarieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist auch aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Diese wird durch eine gute Planbarkeit und enge Betreuung der Studierenden ermöglicht. Auch im Gespräch mit den Studierenden wird betont, dass die Präsenzphasen gut geplant sind und auch im Einzelfall nach Lösungen gesucht wird, die bestmöglich Studium, Familie und Beruf miteinander vereinbaren lassen.

Die Präsenztage stehen meist weit vor Studienbeginn fest und können online auf der Studien- und Kommunikationsplattform „k-MED“ abgerufen werden.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ferienzeiten ist dies eine unabdingbare Voraussetzung zur familienfreundlichen Planung der Präsenzphasen. Damit wurde die Empfehlung der Akkreditierungskommission umgesetzt.

Mit der Plattform „k-MED“ lassen sich auch Unterlagen und zum Teil Vorlesungen in der Ferne aus- und nacharbeiten. Im Gespräch mit den Studierenden wird die Plattform durchwegs positiv bewertet, auch wenn die technischen Voraussetzungen derzeit nicht gegeben, um ganze Vorlesungen als Videomitschnitt in ausreichend guter Qualität online zu stellen. Auf Grund der kleinen Kohorte ist es im Bedarfsfall jedoch möglich hier auf alternativen Wegen zu arbeiten, wobei die tatsächliche Anwesenheit in den Präsenzphasen immer anzustreben ist.

Der Studiengang Kinderzahnheilkunde ist durch das Fach und den persönlichen Bezug der Verantwortlichen familienorientiert gestaltet und gut durchgeplant.

Im Gespräch mit den Studierenden wird betont, dass der Arbeitsaufwand mit Praxis und Familie durchaus machbar ist, auch wenn der Rückhalt der Familie einen wichtigen Teil dazu beiträgt.

Die Module entsprechen nicht immer der Vorgaben von 5 ECTS Punkten, was aber der Aufteilung in kleinere Module und dem berufsbegleitenden Charakter geschuldet ist und sich bisher bewährt hat.

Vor Studienbeginn steht ein Gespräch mit den Studieninteressierten an, was einen wertvollen Beitrag zur Planung und den Erfolgsaussichten sowohl auf Seiten der Universitäten, als auch auf Seiten der Studierenden leistet.

Die Modulinhalte sind sehr gut beschrieben und im Gespräch mit den Studierenden gut durchdacht und aufeinander abgestimmt bewertet. Besonders hervorgehoben wird die Notfallmedizin und der Kontakt mit der Lachgassedierung.

Durch die regelmäßigen Evaluierungen und das persönliche Gespräch wird versucht auf die Wünsche und Bedürfnisse der Studierenden einzugehen.

Zusätzlich zu den Prüfungen am Ende der Module findet regelmäßig Praxisbeispiele und Besprechungen statt, in denen aktuelle Fälle und Entwicklungen besprochen und geprüft werden, so dass die Studierenden gut auf die schriftliche Prüfung vorbereitet sind.

Aufgefallen ist jedoch, dass in der Prüfungsordnung die mündliche Prüfung also solche nicht vorgesehen ist und dies auch bewusst so gewählt wurde. Im Gespräch konnte dies nachvollziehbar erklärt werden, dennoch wird angeregt, für den individuellen Einzelfall auch in der Prüfungsordnung als Option in Betracht zu ziehen bzw. klar herauszustellen ob/wie Fallpräsentationen oder Case-reports in die Bewertung einfließen können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) wird berufsbegleitend durchgeführt und richtet sich an approbierte Zahnärztinnen und -ärzte, die bereits erste Erfahrungen in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen gesammelt haben.

Die in den Modulen eingesetzten Lehr- und Lernformen richten sich nach didaktischen Gesichtspunkten und sind nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Es wird Wert auf einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb durch im Vorfeld kommunizierte Präsenzphasen und dadurch bestmögliche Vereinbarkeit mit Familie und Beruf gelegt. Mit Beginn eines Zyklus stehen alle Termine der Präsenztage fest und können online abgerufen werden.

Neben Seminaren, praktischen Übungen und Expertengesprächen, die während der Präsenzphasen stattfinden, werden Liveschaltungen von Referierenden aus anderen Zentren weltweit ermöglicht. Zudem werden regelmäßig Videoaufzeichnungen der Präsenzveranstaltungen angefertigt, die im Krankheitsfall oder zu Wiederholungszwecken eingesetzt werden können. Die Referierenden beider Standorte setzen darüber hinaus regelmäßig Demonstrationen ein, die entweder live stattfinden oder mit Filmsequenzen aus praktischen Situationen dargeboten werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie bereits im Kapitel 2.1 beschrieben, berücksichtigt das zugrundeliegende berufsbegleitende Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Die Studierenden bringen ihre persönlichen Erfahrungen ein und erhalten im Gegenzug eine Rückkopplung für ihre praktische Tätigkeit in der eigenen Praxis.

Das Studiengangskonzept berücksichtigt die spezifischen Anforderungen dieser Zielgruppe im Wesentlichen durch eine adäquate Modulstruktur (kompakte Module), eine gute Studien- und Prüfungsorganisation (mit genauer Festlegung von Verantwortlichkeiten) sowie ein didaktisch gut aufbereitetes Studium (gut aufeinander abgestimmte Präsenz- und Selbstlernstudienphasen, Einsatz innovativer Lehrformen). Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit sowie die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie werden dadurch gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aufgrund der permanenten Erneuerung der wissenschaftlichen Recherchen gewährleistet. Alle Lehrenden sind aufgefordert ihre Inhalte an den aktuellen Standard der internationalen Leitlinien anzupassen. Die fachlich-

inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich strukturell evaluiert und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Einbeziehen internationaler Referenten bietet die Möglichkeit des fachlichen Austausches mit den Studierenden. Dies führte dazu, dass die renommierten Referenten als Experten für komplexe kinderzahnheilkundliche Patientenfälle zu Rate gezogen werden konnten. Die Studierenden sind aufgefordert an den nationalen und internationalen Tagungen der Fachgesellschaften teilzunehmen, sich über den aktuellen Stand der Forschung insbesondere auf dem Gebiet ihrer Masterthesis zu informieren und ggf. Kontakte zu anderen auch internationalen Forschergruppen und Firmen zu knüpfen. Dies hatte zur Folge, dass in der zweiten und dritten Kohorte Masterarbeiten in Kooperation mit international agierenden Firmen initiiert werden konnten. Die Publikation von Masterarbeiten wird in Folge dieser Kooperation angestrebt bzw. wurde vereinbart. Zusätzlich wurden auch interessante Patientenfälle auf der Jahrestagung der DGKiZ und im Peer Review-Journal „Oralprophylaxe“ publiziert.

Darüber hinaus wurde Wert daraufgelegt, die Vorgaben der EAPD einzuhalten, um in Zukunft eine Zertifizierung durch die EAPD bzw. ein Lachgaszertifikat durch die Schweizer Fachgesellschaft zu erhalten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlich-inhaltlichen Vorgaben entsprechen – wie oben beschrieben – den etablierten internationalen Standards. In die Stoffvermittlung des Studiengangs fließen die entsprechenden nationalen und internationalen Leitlinien ein. Im Studiengang spielt die Praxisorientierung eine tragende Rolle. Gleichzeitig steht die Evidenzbasierung klinischer Entscheidungen unterlegt mit entsprechender wissenschaftlicher Literatur im Fokus. Das ist bislang eher weniger ausgeprägt in der Zahnheilkunde. Damit wird der Studiengang auch für internationale Studierende interessant. Die Verantwortlichen haben diese Zielgruppe im Blick um die Nachhaltigkeit für den Studiengang gewährleisten zu können. Wenn der Brexit kommt, wird Großbritannien als großer Anbieter für dieses zahnmedizinische Weiterbildungsfach in der EU ausfallen. Eine internationale Zertifizierung (durch die IAPD) wird daher notwendig sein. Die Programmverantwortlichen sind sich dessen bewusst und bereiten einen englischsprachigen weiterbildenden Vollzeit-Masterstudiengang vor (Präsenz-Masterstudiengang ist zum Erfüllen der internationalen Anforderungen erforderlich). Das bedeutet in der Konsequenz zwei getrennte Studiengänge anzubieten (Präsenzmaster vs. Teilzeitmaster). Die gemeinsame Nutzung von Ressourcen (z.B. Modulhalte, EDV-Plattformen, Forschungslabore etc.) wird darin aber möglich sein. Vorteil dieses Konzepts ist auch, dass die Schwerpunktsetzung je nach Bedarf sowohl in Richtung des Präsenzmasters (wenn viel internationale Nachfrage vorhanden ist) als auch des berufsbegleitenden Teilzeitmasters (wenn viel inländische Nachfrage vorhanden ist) erfolgen kann. Die Konkurrenz zum Standort Greifswald wäre dann ausgeprägter.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Gremien und Beteiligung der Studierenden

Gemäß §45 des Hessischen Hochschulgesetzes ist das Dekanat für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich. In den Fachbereichen Medizin Gießen und Marburg fällt die allgemeine Verantwortlichkeit für die Studiengänge in den Aufgabenbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans.

Die Verantwortlichkeit für Studien- und Prüfungsorganisation wurde dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

1. drei Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. einem Mitglied der Gruppe der Studierenden

übertragen.

Darüber hinaus gibt es für jedes Modul klare Verantwortlichkeiten durch die Festlegung einer/eines Modulverantwortlichen. Die Modulverantwortlichen besprechen in regelmäßigen Abständen die thematische und organisatorische Feinabstimmung der jeweiligen Modulinhalte mit den am Modul beteiligten Lehrenden. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind als Mitglieder des Prüfungsausschusses in die Strukturen der Selbstverwaltung einbezogen.

## Zentrale Qualitätssicherungssysteme

Die JLU hat schrittweise Instrumente zur Qualitätssicherung eingeführt. Mit Beginn der Planung der Einführung modularisierter Studiengänge hat der Senat der JLU dauerhaft eine Senatskommission Studiengänge eingesetzt, die die Fachbereiche bei der Einführung von modularisierten Studiengängen berät sowie die von den Fachbereichen verabschiedeten Ordnungen und Satzungen überprüft und für den Senat Beschlussempfehlungen erarbeitet.

Zudem werden alle für die Akkreditierung eines Studiengangs erforderlichen Unterlagen der Senatskommission Studiengänge vorgelegt, die diese begutachtet. In der Regel übernimmt eine fachfremde Studiendekanin bzw. ein fachfremder Studiendekan die Erstellung eines Gutachtens, auf dessen Basis dann innerhalb der Kommission und mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern in einer Anhörung diskutiert wird. Die Mitglieder der Senatskommission Studiengänge sind die Studiendekanate, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierendenvertreter.

Des Weiteren sind an der JLU eine Vielzahl an Qualitätssicherungsinstrumenten etabliert. Dauerhaft eingerichtet wurde aus QSL-Mitteln eine Servicestelle Lehrevaluation.

An der Philipps-Universität ist der Senatsausschuss für Studium und Lehre ein wichtiger Baustein der zentralen Qualitätssicherungsmechanismen. Der Senatsausschuss, bestehend aus vom Senat eingesetzten professoralen, wissenschaftlichen und studierenden Mitgliedern der Hochschule, gibt Beschlussempfehlungen an den Senat hinsichtlich der Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie zur Zustimmung von Prüfungsordnungen.

Die Studiengangentwicklung der weiterbildenden Studiengänge wird zentralseitig betreut vom Referat für Lebenslanges Lernen im Dezernat für Studium und Lehre.

Zur serviceorientierten Unterstützung der Programme der wissenschaftlichen Weiterbildung wurde an der Philipps-Universität 2018 das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) gegründet. Die Qualitätssicherungswerkzeuge des ZWW für weiterbildende Studiengänge stehen den Programmen der wissenschaftlichen Weiterbildung zur Verfügung.

## Studieneingangsbefragung

Die Studiengangevaluation wird mit einem zweistufigen Verfahren realisiert. Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden gebeten, einen Fragebogen, die Erstbefragung, auszufüllen. Darin werden bspw. Angaben zur Auswahl des Weiterbildungsangebots (Präsentation des Weiterbildungsangebots), zur Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weiterbildungsangebot, zu den Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Hinblick auf den zu erwartenden Workload sowie zu den Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Allgemeinen erfragt.

## Lehrveranstaltungsevaluation

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden die Studierenden sowohl zu quantitativen als auch zu qualitativen Aspekten guter Lehre befragt. Eine Workloaderhebung ist integriert. Die Ergebnisse werden den Lehrenden zeitnah zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden auf der Ebene der akademischen Leitungen besprochen und reflektiert. Meist geben die Studierenden im Anschluss an die Modulveranstaltungen auch ein persönliches Feedback an die Modulverantwortlichen bzw. die Studienkoordination. Diese Rückmeldungen werden ebenfalls besprochen und ggf. Änderungen im nächsten Modul bzw. bei der nächsten Kohorte umgesetzt.

### Endbefragung

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs werden die TeilnehmerInnen gebeten, einen Fragebogen zur abschließenden Bewertung des Weiterbildungsangebots auszufüllen – die Endbefragung. Darin berücksichtigte Themenfelder sind u.a. die Transparenz der Inhalte und Ziele des Weiterbildungsangebots, die Betreuung während des Weiterbildungsangebots, der Workload, durchgeführte Leistungs- und Prüfungskontrollen, die Organisation und die Rahmenbedingungen des Weiterbildungsangebots, eine abschließende Bewertung und Beurteilung des Weiterbildungsangebots insgesamt sowie die Erfüllung der zu Beginn formulierten Erwartungshaltung.

Die erhobenen Ergebnisse aller Evaluationsinstrumente werden bei der Studiengangsentwicklung und Studiengangweiterentwicklung berücksichtigt und regelmäßig den relevanten Gremien vorgestellt und zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse finden sich im Anhang 11.

### Studienerfolg

Der Selbstbericht gibt Aufschluss über den Studienerfolg und die Leistungen der bisher gestarteten drei Kohorten. Die Klausuren wurden bis auf eine Ausnahme im ersten Anlauf bestanden. Die Wiederholungsklausur wurde erfolgreich absolviert. Von der ersten Kohorte haben bisher 10 Studierende ihre Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen. Die Ergebnisse zeigen, dass der berufsbegleitende Masterstudiengang für die Zahnärzte/innen zu bewältigen ist. Aufgrund der kleinen Kohorten und der dadurch engen persönlichen Betreuung ist im Weiterbildungsstudiengang Kinderzahnheilkunde aber auch eine qualitative Bewertung der Situation der Studierenden möglich. Etwaige Probleme, die für den Misserfolg ursächlich sein können, werden frühzeitig mit den Studiengangsleitern sowie der -koordination besprochen und gemeinsam nach (individuellen) Lösungen gesucht.

Die Vorbereitung auf die Masterarbeit beginnt bereits im 1. Semester, da sowohl statistische Methoden als auch ethische Aspekte zur Studienplanung unterrichtet werden. Daraus ergibt sich fortlaufend die Diskussion mit dem Lehrkörper bezüglich der Planung und Durchführung von Diagnose- und/oder Therapiestudien im Rahmen der Masterarbeit, so dass die Empfehlung der Akkreditierungskommission umgesetzt wurde. Zwischen den Präsenzveranstaltungen hat sich die Software ZOOM als Medium bewährt. Diese gewährleistet nicht nur den persönlichen Kontakt, sondern ermöglicht auch den Austausch von

Daten und Dokumenten. So können beispielsweise Word-Dateien oder Statistiken durch Bildschirmfreigabe gemeinsam bearbeitet und diskutiert werden. Aktuell werden in der 3. Kohorte (3. Semester) bereits Studienprotokolle und Ethikanträge über dieses Tool angefertigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zur Qualitätssicherung stehen dem Studiengang verschiedene Maßnahmen zur Verfügung: An der JLU die Senatskommission Studiengänge für modularisierte Studiengänge und an der UMR der Senatsausschuss für Studium und Lehre. Diese bestehen jeweils aus professorale, wissenschaftliche und studierende Vertreterinnen und Vertreter.

Die JLU bietet eine Servicestelle für Lehrevaluation an und an der UMR wurde ein Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) gegründet.

Der Studiengang wendet ein spezifisches Evaluationskonzept des „WM<sup>3</sup>-Projekts“ an. In diesem Zuge finden anfängliche Studiengangsbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen und Endbefragungen über k-med (Online-Plattform) statt.

Die Endbefragung hat bis jetzt nur einmalig stattgefunden, da nur die erste Kohorte den Studiengang schon beendet hat.

Die Lehrveranstaltungsevaluation erfragt neben quantitativen und qualitativen Aspekte auch den Workload der Absolventen, der angemessen erscheint.

Die Ergebnisse werden mit den Studiengangsverantwortlichen besprochen und im Team der Dozierenden reflektiert.

Aufgrund der eher kleineren Kohortengröße und der engen Betreuung findet oft ein persönliches Feedback am Ende der Modulveranstaltung statt, welches als positiv einzustufen ist.

Die Studiengangsverantwortlichen sind motiviert, die Ergebnisse der Evaluationen mit in ihr Programm einfließen zu lassen. Beispielsweise wurden in der ersten Kohorte von den Studenten ausschließlich abgeschlossene Fallpräsentationen vorgestellt. Mittlerweile werden Fälle präsentiert, die noch in der Planung stehen um gemeinsam ein Therapievorschlag zu erarbeiten, was dem Wunsch der Absolventen entspricht und den Studiengang praxisorientierter gestaltet. Dies ist eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Studiengangs, in dem die Dozentinnen und Dozenten eine beratende Funktion übernehmen, die bei den Studenten sehr willkommen ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt sowohl für die Philipps-Universität Marburg als auch für die Justus-Liebig-Universität Gießen zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele haben sowohl die Philipps-Universität- als auch die Justus-Liebig-Universität Gießen entsprechende Gleichstellungskonzepte erstellt.

Die Familienförderung und der Nachteilsausgleich sind in § 22 der Prüfungsordnung geregelt.

Praktische Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches auf der Ebene des weiterbildenden Masterstudiengangs Kinderzahnheilkunde Im Kontext der Geschlechtergerechtigkeit spielt insbesondere die adäquate Unterstützung schwangerer Studentinnen eine zentrale Rolle. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungs-Studiengänge, da die Teilnehmenden hier in der Regel ein höheres Lebensalter als „Undergraduates“ haben und sich somit eher in der Phase der Familiengründung befinden. Am Masterstudiengang Kinderzahnheilkunde lässt sich das exemplarisch verdeutlichen: Bei 23 Studentinnen, die in den bisher gestarteten drei Durchgängen eingeschrieben sind bzw. waren (der erste Durchgang ist mittlerweile abgeschlossen) waren bisher 6 Schwangerschaften zu verzeichnen. Fünf der Schwangeren haben mittlerweile entbunden, was dazu führte, dass sie an einzelnen Präsenzveranstaltungen und Prüfungen zum regulären Termin nicht teilnehmen konnten. Zu ihrer Unterstützung wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Videoaufzeichnung aller Lehrveranstaltungen in HD-Qualität während der Präsenzphasen, an denen die betreffenden Studentinnen nicht teilnehmen konnten.
2. Zurverfügungstellung der Videos auf geeigneten Speichermedien (bspw. USB-Sticks), die per Post zugestellt wurden. (Der ursprüngliche Versuch, die Videoaufzeichnungen über die Lernplattform k-MED zur Verfügung zu stellen, musste aufgegeben werden, da der Qualitätsverlust für die Darstellung der zahnmedizinischen Sachverhalte zu hoch gewesen wäre.)
3. Angebot von Terminen für das Nachschreiben von wg. Schwangerschaft verpassten Klausuren.

Selbstverständlich werden entsprechende Maßnahmen auch für werdende Väter ergriffen, die ihre Frauen in der Spätschwangerschaft bzw. während der Entbindung unterstützt haben.

Ähnliches gilt auch für Studierende, die durch Unfälle oder Erkrankungen daran gehindert wurden, an

Präsenzveranstaltungen teilzunehmen. So erfolgte bei einer Studierenden, die wegen eines Kletterunfalls mit Fremdverschulden ans Bett „gefesselt“ war, per Skype eine Liveübertragung ans Krankenbett.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zu den leitenden Grundsätzen beider Universitäten gehört der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung. Beide Universitäten können entsprechende Gleichstellungskonzepte vorweisen.

Im Studiengang, der vorwiegend von Frauen absolviert wird, wird das Prinzip der „Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie“ gut umgesetzt.

Bei insgesamt 23 Studentinnen in den drei Kohorten waren sechs Schwangerschaften zu verzeichnen. Den betreffenden Frauen wurde ermöglicht den Kurs ohne Unterbrechung weiterzuführen in denen ihnen Unterlagen online zur Verfügung gestellt worden sind oder Videomitschnitte der Präsenzvorlesungen auf einem USB-Stick per Post zugeschickt wurde.

Positiv zu erwähnen ist auch das Engagement der Studienverantwortlichen beispielsweise auch Räumlichkeiten für Kinder der Absolventinnen und deren Aufpasser (z.B. Oma/Papa) zur Verfügung zu stellen. Dies gleicht aus, dass von der Hochschule keine Kinderbetreuung für die Zeit der Präsenzwochenenden bereitgestellt werden kann.

Des Weiteren werden bei Krankheitsfällen der Studenten Bemühungen seitens der Studienverantwortlichen ersichtlich. Beispielsweise wurde einer Studentin mit einer Fußverletzung, die keine Möglichkeit der Anreise hatte, die Gelegenheit geboten sich via Skype zur Vorlesung zuzuschalten und interaktiv teilzunehmen. Die Klausur durfte beim nächsten Modulwochenende nachgeschrieben werden, ohne dass dadurch Nachteile für die Absolventin ergaben.

Die Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ist als gut einzustufen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) wird als Kooperationsprojekt der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und der Philipps-Universität Marburg (UMR) angeboten und entspricht damit den Schwerpunktsetzungen des Zukunftskonzepts Zahnmedizin Mittelhessen. Durch die Kooperation kann ein besonders breites Spektrum an Spezialwissen an die Studierenden weitergegeben werden.

Beide Hochschulen sind gleichberechtigte Partner. Die Lehre findet an beiden Standorten statt. Jedes Modul ist einem Standort und damit einer zuständigen Hochschule zugeordnet. Die jeweiligen Zuständigkeiten für Lehre sowie organisatorische Belange sind klar definiert und werden in der geschlossenen Kooperationsvereinbarung sowie für die Belange der Studierenden in der Prüfungsordnung samt Anlagen festgehalten.

Die Kooperation der beiden Universitäten bzw. Kliniken erfolgt nicht nur im Rahmen des Masterstudiengangs „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.), sondern auch auf verschiedensten anderen Ebenen (Lehre, Forschung und Krankenversorgung). Dies beinhaltet seit 2010 den Lehraustausch im Grundständigen Studium (gegenseitige Lehrveranstaltungen u.a. auch auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde, einen gemeinsamen Tag der Lehre „dies academicus“).

Die Poliklinik für Kinderzahnheilkunde Gießen und die Abteilungen für Zahnerhaltung und Kinderzahnheilkunde haben seit 2009 ca. 50 gemeinsame Publikationen in peer review-Journalen veröffentlicht. Momentan werden etwa 10 Forschungsprojekte gemeinsam durch die Abteilung Zahnerhaltung, die Abteilung Kieferorthopädie (jeweils Marburg) und der Poliklinik für Kinderzahnheilkunde durchgeführt. Ein gemeinsamer Bericht über die jeweiligen Aktivitäten auf den Gebieten erfolgt jährlich an die Dekanate und Präsidien.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus der Kooperation zwischen der Phillips-Universität Marburg und der Justus-Liebig Universität Gießen resultiert ein breites Spektrum an Spezialwissen. Dies ist wesentlich auf die international ausgewiesene Fachkompetenz auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde an beiden Standorten zurückzuführen.

Aktuelle Zuständigkeiten sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Studiengangs sind definiert und transparent. Die Zuständigkeiten zwischen den beiden Hochschulen sind in der Vereinbarung über den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) geregelt. Die Verwaltung der Studiengebühren und Semesterbeiträge erfolgt in Gießen, die Verwaltung der dezentral durchgeführten Prüfungen in Marburg.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich an.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

#### **3 Gutachtergruppe**

- Prof. Dr. Christian Hirsch, Direktor der Poliklinik für Kinderzahnheilkunde und Primärprophylaxe, Universitätsklinikum Leipzig, Department für Kopf- und Zahnmedizin
- Prof. Dr. Roswitha Heinrich-Weltzien, Komm. Direktorin der Poliklinik für Präventive Zahnheilkunde und Kinderzahnheilkunde, Universitätsklinikum Jena
- Mariangela Torsello, Zahnärztin, Kinder- und Jugendzahnheilkunde, Überörtliche Gemeinschaftspraxis, Hauptstandort Wuppertal
- Thomas Koch, Diplomstudium Zahnmedizin, Medizinische Universität Graz

## IV Datenblatt

### 1 **Daten zum Studiengang „Kinderzahnheilkunde“ (M.Sc.) zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	83% <sup>1</sup>
Notenverteilung	12,7 <sup>2</sup>
Durchschnittliche Studiendauer	6,0 <sup>3</sup>
Studierende nach Geschlecht	85,2% weiblich 14,8% männlich <sup>4</sup>

### 2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	29.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	28.02./01.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	28.03.2014 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitungen, Studiengangsleitungen und -koordination, Studierende und Absolventinnen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räume der Kinderzahnklinik der U Gießen, Präsentation der Räumlichkeiten des Studiengangs an der U Marburg (Medizinisches Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

---

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um den Anteil der Absolventinnen und Absolventen an der Gesamtzahl der Studierenden aller Kohorten im Akkreditierungszeitraum (2014-2019), die das 8. Fachsemester noch nicht überschritten haben (Regelstudienzeit + zwei Semester)

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um den Mittelwert der Abschlussnoten aller bisheriger Absolventinnen und Absolventen im Akkreditierungszeitraum (2014-2019)

<sup>3</sup> Hierbei handelt es sich um die durchschnittliche Studiendauer aller bisheriger Absolventinnen und Absolventen im Akkreditierungszeitraum (2014-2019)

<sup>4</sup> Hierbei handelt es sich um alle im Akkreditierungszeitraum (2014-2019) eingeschriebenen Studierenden.

## Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)